

Verbandsgemeinde Gerolstein

Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung Windenergie – Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie aus der Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

Mit Schreiben vom 27.11.2023 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme bis zum 05.01.2024 gebeten. In dieser Zeit erfolgte auch die Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange sowie der Nachbargemeinden gingen folgende Stellungnahmen ein:

1	<i>Amprion GmbH, Robert-Schumann-Straße 7, 44263 Dortmund vom 11.12.2023</i>	3
2	<i>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Abt. Infrastruktur I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn vom 28.11.2023</i>	5
3	<i>Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Monzastraße 1, 63225 Langen vom 05.01.2024</i>	5
4	<i>Deutsche Bahn AG + DB-Immobilien Baurecht I, Karlstraße 6, 60329 Frankfurt a. M. vom 29.11.2023</i>	6
5	<i>Deutsche Flugsicherung GmbH, Postfach 1243, 63202 Langen vom 18.12.2023</i>	8
6	<i>Deutscher Wetterdienst, Bernhard-Nocht-Str. 76, 20359 Hamburg vom 21.12.2023</i>	10
7	<i>Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Südwest PTI 14, Bauleitplanung, Polcher Str. 15-19, 56727 Mayen vom 04.12.2023</i>	10
8	<i>DLR Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg vom 04.01.2024</i>	11
9	<i>Forstamt Gerolstein, Unter den Dolomiten 6, 54568 Gerolstein vom 02.01.2024</i>	11
10	<i>Forstamt Hillesheim, Lammersdorfer Straße 7, 54576 Hillesheim vom 20.12.2023</i>	13
11	<i>Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz vom 04.12.2023</i>	14
12	<i>Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, 54290 Trier vom 28.12.2023 und vom 15.01.2024</i>	15
13	<i>Handwerkskammer Trier, Loebstraße 18, 54292 Trier vom 11.12.2023</i>	16
14	<i>Industrie- und Handelskammer, Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier vom 02.01.2024</i>	16
15	<i>Kommunale Netze Eifel AÖR, Michelbach 1, 54595 Prüm-Niederprüm vom 06.12.2023</i>	17
16	<i>Kreisverwaltung Vulkaneifel, Postfach 1220, 54543 Daun vom 08.01.2024</i>	18
17	<i>Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz vom 19.12.2023</i>	22
18	<i>Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz, Von-Kuhl-Straße 49, 56070 Koblenz vom 29.11.2023</i>	24
19	<i>Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, Brunnenstraße 1, 54568 Gerolstein vom 11.01.2024</i>	24
20	<i>Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Gartenfeldstraße 12a, 54295 Trier vom 21.12.2023</i>	33

21	Planungsgemeinschaft Region Trier, Deworastr. 8, 54290 Trier vom 02.01.2024.....	36
22	SGD Nord - Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Deworastraße 8, 54290 Trier vom 13.12.2023	36
23	SGD Nord - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Deworastraße 8, 54290 Trier vom 04.12.2023	37
24	SGD Nord, Referat Naturschutz Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz vom 21.12.2023.....	37
25	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier vom 05.01.2024.....	38
26	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rauschermühle Netzplanung, Am Heiligenhäuschen, 56841 Faid vom 05.12.2023	39
27	Ortsgemeinde Walsdorf-Zilsdorf, Ringstraße 26, 54578 Walsdorf vom 20.12.2023	39
28	Ortsgemeinde Stadtkyll, Hauptstraße 3, 54589 Stadtkyll vom 02.01.2024	41
29	Ortsgemeinde Wiesbaum vom 02.01.2024	43
30	Ortsgemeinde Scheid vom 04.01.2024	43
31	Gemeinde Hellenthal, Rathausstraße 2, 53940 Hellenthal/Eifel vom 01.12.2023	45
32	Gemeinde Dahlem, Hauptstraße 23, 53949 Dahlem vom 20.12.2023.....	45

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>über das Verwaltungsgebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein verläuft im Schutzstreifen die im Betreff (380-kV-Höchstspannungsfreileitung Oberzier – Niederstedem, Bl. 4527 (Maste 207 bis 227) genannte Höchstspannungsfreileitung von Amprion.</p> <p>Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie und Maststandorten haben wir in Ihren eingereichten Übersichtsplan im Maßstab 1:25000 vom nachrichtlich eingetragen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Wie wir der Begründung zur Flächennutzungsplan-Teilfortschreibung „Windenergie“ auf Seite 19 entnehmen können, werden Freileitungen inklusive ihrer Schutzstreifen als harte Tabuzonen betrachtet. Dazu möchten wir ergänzend Folgendes ausführen:</p> <p>Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE ist vom Komitee „Freileitungen“ ein Mindestabstand zwischen Freileitung und Windenergieanlage festgelegt worden. Der Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren Leiterseil der Freileitung und der Turmachse der WEA.</p> <p>Für Freileitungen mit einer Spannungsebene über 110-kV gilt:</p> <p>Abstand = 0,5 x Rotordurchmesser + 30 m (spannungsabhängiger Sicherheitsabstand) + Arbeitsraum für den Montagekran</p> <p>Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der WEA liegen, kann der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer Windenergieanlagen-teile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen.</p> <p>Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.</p> <p>Bis zu einem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leiterseil</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA, ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen.</p> <p>Diese Festlegungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sind in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-2-4 eingeflossen.</p> <p>Ab dem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers sind keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten.</p> <p>Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.</p> <p>Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der Windenergieanlage Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die Amprion GmbH Schadenersatzansprüche vor.</p> <p>Wir bitten Sie, uns bei den nachfolgenden Bauleitplanverfahren bzw. Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu beteiligen und von den finalen Windenergieanlagen-Standorten Lagepläne und Schnittzeichnungen zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme einzureichen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p><i>Die genannten Hinweise werden in der Begründung auch für Leitungen <u>über 110-kV</u> ergänzt.</i></p> <p><i>Die Amprion GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.</i></p> <p><i>In die Begründung zum FNP wird zudem ein Hinweis aufgenommen, dass auch eine Beteiligung im Verfahren nach BImSchG mit den erforderlichen Detailunterlagen erforderlich ist.</i></p>
	Beschlussvorschlag
	<p>Der Verbandsgemeinderat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu.</p> <p>Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.</p>
	Beschluss <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mit Anzahl Stimmen Enthaltungen:

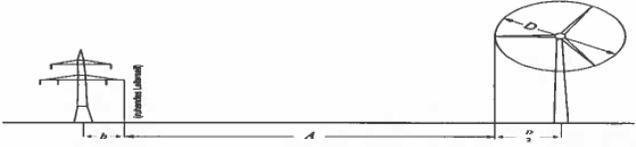
Anregung	Abwägungsvorschlag			
	angenommen	Stimmenmehrheit angenommen	ja	nein
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:			

2 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Abt. Infrastruktur I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn vom 28.11.2023 und vom 05.02.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>unsere Stellungnahme vom 27.10.2023 bleibt weiterhin bestehen.</p> <p>Wortlaut der Stellungnahme vom 27.10.2023: Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.</i></p>

3 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Monzastraße 1, 63225 Langen vom 05.01.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Sie haben mich über die im Betreff beschriebene Planänderung informiert und mir die Gelegenheit zur fachlichen Stellungnahme eingeräumt. Dafür danke ich Ihnen sehr herzlich.</p> <p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungsrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (Januar 2024).</p> <p>Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden.</p> <p>(1) Ergänzung bei Betroffenheit von Eisenbahnstrecken des Bundes: Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EITB Kapitel 2.7 Anlage A 1.2.8./6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.</p> <p>(2) Ergänzende Angaben bei Betroffenheit von Hochspannungsfreileitungen: Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen /15 kV-Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-03):2011-01.</p> <p>Die Norm DIN EN 50341-2-4 VDE 0210-2-4:2019-09 sagt dazu aus: „Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser; - für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 1 \times$ Rotordurchmesser. <p>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“</p> <p>Die Kosten für evtl. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen an der Bahnstromleitung sind nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen. Die folgende Grafik verdeutlicht die textliche Beschreibung der Norm:</p>  <p>A_{min} – Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser D A_{max} – Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 1 \times$ Rotordurchmesser D</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Es sind keine Eisenbahnstrecken des Bundes durch die Planung betroffen.</i></p> <p><i>Es sind keine Hochspannungsfreileitungen an Eisenbahnstrecken des Bundes durch die Planung betroffen.</i></p> <p><i>Entsprechende Hinweise wurden bereits in die Begründung zum FNP aufgenommen.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die DB Services Immobilien GmbH wird am weiteren</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag		
Wir bitten, uns im Rahmen von Baugenehmigungen entsprechend zu beteiligen.	<i>Verfahren beteiligt.</i>		
	Beschlussvorschlag		
	Der Verbandsgemeinderat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.		
	Beschluss		
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	
		ja	nein
Enthaltungen:			
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:			

5 Deutsche Flugsicherung GmbH, Postfach 1243, 63202 Langen vom 18.12.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag		
Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Dezember 2023. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html	<i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in die Begründung zum FNP aufgenommen.</i> <i>zur Kenntnis genommen</i> <i>zur Kenntnis genommen</i>		

Anregung	Abwägungsvorschlag								
<p>Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit</p> <p>Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschraubersonderlandeplätze).</p> <p>Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich.</p> <p>Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde; • Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16. <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p>	<p><i>Entsprechende Hinweise werden in die FNP-Begründung aufgenommen.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Entsprechende Hinweise werden in die FNP-Begründung aufgenommen.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>								
	<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Verbandsgemeinderat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.</p>								
	<p>Beschluss</p> <table border="1"> <tr> <td data-bbox="1357 1398 1547 1505"> <input type="checkbox"/> einstimmig angenommen </td> <td data-bbox="1550 1398 1733 1505"> <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen </td> <td data-bbox="1736 1398 1888 1505"> <table border="1"> <tr> <td colspan="2">Anzahl Stimmen</td> </tr> <tr> <td>ja</td> <td>nein</td> </tr> </table> </td> <td data-bbox="1890 1398 2067 1505"> Enthaltungen: </td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	<table border="1"> <tr> <td colspan="2">Anzahl Stimmen</td> </tr> <tr> <td>ja</td> <td>nein</td> </tr> </table>	Anzahl Stimmen		ja	nein	Enthaltungen:
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	<table border="1"> <tr> <td colspan="2">Anzahl Stimmen</td> </tr> <tr> <td>ja</td> <td>nein</td> </tr> </table>	Anzahl Stimmen		ja	nein	Enthaltungen:		
Anzahl Stimmen									
ja	nein								

Anregung	Abwägungsvorschlag
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:

6 Deutscher Wetterdienst, Bernhard-Nocht-Str. 76, 20359 Hamburg vom 21.12.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben.</p> <p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpersonen des DWD gerne zur Verfügung.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.</i></p>

7 Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Südwest PTI 14, Bauleitplanung, Polcher Str. 15-19, 56727 Mayen vom 04.12.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken. Im Planbereich befinden sich zahlreiche Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH.</p> <p>Wir werden zu gegebener Zeit zu den konkreten Planungen detaillierte Stellungnahmen abgeben.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.</i></p>

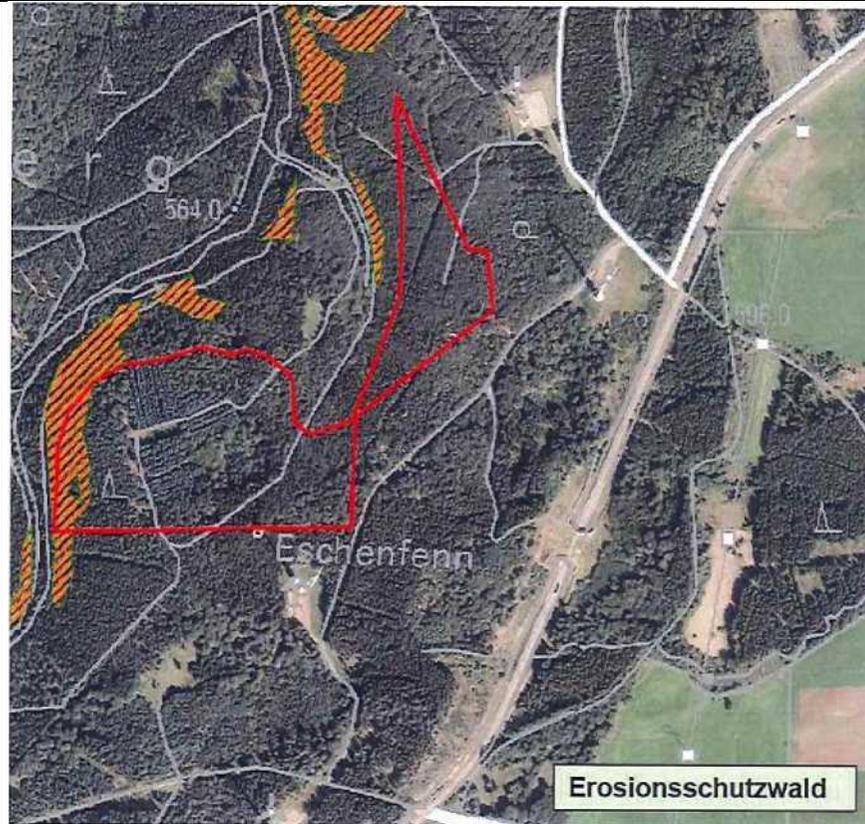
8 DLR Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg vom 04.01.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>wir verweisen auf unser Schreiben im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gem. §4 Abs. 1 vom 20.4.2023. Diese gilt weiterhin.</p> <p>Von der vorgelegten Planung werden nach wie vor keine derzeit in Bearbeitung befindlichen Bodenordnungsverfahren betroffen.</p> <p>Wir begrüßen die Würdigung der Belange im Teil 1, Städtebauliche Begründung, Nr. 11.2.</p>	<p><i>Die Abwägungsentscheidung des VG-Rates vom 12.09.2023 zur Stellungnahme des DLR Eifel vom 20.04.2023 hat weiterhin Bestand.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.</i></p>

9 Forstamt Gerolstein, Unter den Dolomiten 6, 54568 Gerolstein vom 02.01.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Nach Prüfung der vorgelegten Planungsunterlagen und in Abstimmung mit der oberen Forstbehörde, der Zentralstelle der Forstverwaltung, Neustadt/Weinstraße, teilen wir Ihnen aus forstbehördlicher Sicht Folgendes mit:</p> <p>Da sich die im Entwurf des Flächennutzungsplans enthaltenen Eignungsflächen teilweise verkleinert haben und lediglich die 15 ha umfassende Eignungsfläche C-6 Kerschenbach/Stadtkyll neu hinzugekommen ist, verbleibt es bei allen in unserer Stellungnahme vom 05.04.2023 zur 1. Offenlage getroffenen Aussagen, die um die Eignungsfläche C-6 nachstehend ergänzt werden</p> <p><u>Eignungsfläche C-6: Kerschenbach/Stadtkyll</u></p>	<p><i>Die Abwägungsentscheidung des VG-Rates vom 12.09.2023 zur Stellungnahme des Forstamtes Gerolstein vom 05.04.2023 hat weiterhin Bestand.</i></p>

Anregung



Die Eignungsfläche C-6 liegt westlich von Schönfeld zwischen dem Eschvenn und dem Kalkerbach zum Großteil im Bereich des Waldes der Arenberg-Schleiden GmbH und zu einem geringen Teil im Gemeindewald Stadtkyll. In der Eignungsfläche stehen ausschließlich Nadelwälder. Die Steilhänge des Kalkerbachs sind aufgrund der Erosionsschutzfunktion im Regionalen Raumordnungsplan Trier (Entwurf 2014) als forstliche Vorrangfläche ausgewiesen und stehen somit unter Bestandsschutz und dürfen nicht bebaut werden.

Hinweis:

Beim Abgleich der Kartenbestände haben sich im Bereich der zu schützenden alten Laubwälder über 120 Jahre und über 10 ha Ausdehnung unterschiedliche Darstellungen zwischen der Planung und den Unterlagen des Forstamtes ergeben. Da analog der artenschutzrechtlichen Vorgaben das genannte Ausschlusskriterium im Rahmen des

Abwägungsvorschlag

Der hier genannte bzw. abgebildete Erosionsschutzwald ist nicht Bestandteil des Sondergebietes C-6. Das Sondergebiet grenzt lediglich an den Erosionsschutzwald an. Die in der Abbildung des Forstamtes erkennbare Überlagerung des Sondergebietes mit dem Erosionsschutzwald ist vermutlich einer ungenauen Datenübertragung geschuldet.

Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen, dass Laubwälder, die über 120 Jahre alt sind und im bisher der Planung zugrundeliegenden Datensatz nicht erfasst waren, von einer baulichen Inanspruchnahme frei-

Anregung	Abwägungsvorschlag				
<p>BlmSchG-Verfahrens berücksichtigt wird, sind nach unserem Erachten entsprechende kartografische Darstellungen für die Aufstellung eines Flächennutzungsplans nicht erforderlich</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung</p>	<p><i>zuhalten sind.</i></p> <p><i>In diesem Zusammenhang ist auch ein Schreiben des MKUEM vom 13.06.2021 (Staatssekretär Dr. Manz zur Anfrage einer Landtagsfraktion) von Bedeutung. Dort wird auf die dynamische Natur von Waldökosystemen verwiesen und der Hinweis gegeben, dass das Problem schützenswerter Waldbestände analog zum Artenschutz im Rahmen des BlmSchG-Verfahrens zu berücksichtigen sei und entsprechende kartografische Darstellungen im FNP nicht erforderlich seien.</i></p>				
	Beschlussvorschlag				
	<p>Der Verbandsgemeinderat folgt den Abwägungsvorschlägen.</p> <p>Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.</p>				
	Beschluss				
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen <table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">ja</td> <td style="padding: 2px;">nein</td> </tr> </table>	ja	nein	Enthaltungen:
ja	nein				
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:					

10 Forstamt Hillesheim, Lammersdorfer Straße 7, 54576 Hillesheim vom 20.12.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag		
<p>Nach Prüfung der vorgelegten Planungsunterlagen und in Abstimmung mit der oberen Forstbehörde, der Zentralstelle der Forstverwaltung, Neustadt/Weinstraße, verweisen wir auf die Stellungnahme vom 20.04.2023.</p> <p>Bei Rückfragen sowie zur konstruktiven und rechtssicheren Begleitung der Planung stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p><i>Die Abwägungsentscheidung des VG-Rates vom 12.09.2023 zur Stellungnahme des Forstamtes Hillesheim vom 20.04.2023 hat weiterhin Bestand.</i></p>		
	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>		

Anregung	Abwägungsvorschlag		
<p>Das Forstamt Hillesheim ist im Bauleitverfahren weiterhin zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<i>Das Forstamt wird im weiteren Verfahren beteiligt.</i>		
	Beschlussvorschlag		
	<i>Der Verbandsgemeinderat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.</i>		
	Beschluss		
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	
		ja	nein
Enthaltungen:			
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:			

11 Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz vom 04.12.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag		
<p>Wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. In den angegebenen, potenziell geeigneten Flächen für die Nutzung von Windenergie sind der Direktion Landesarchäologie / Erdgeschichtliche Denkmalpflege keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen bekannt. Es handelt sich aber um potenziell fossilführende Gesteine.</p> <p>Nach §2 Abs. 3 DSchG RLP ist die Direktion Landesarchäologie/ Erdgeschichtliche Denkmalpflege in weiteren Genehmigungsverfahren zu beteiligen.</p> <p>Darüber hinaus weisen wir schon jetzt auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht hin (§ 16-20 DSchG RLP) und bitten darum, über den Beginn etwaiger Erdarbeiten rechtzeitig (4 Wochen vorher) informiert zu werden.</p> <p>Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an erdgeschichte@gdke.rlp.de oder an die unten genannte Telefonnummer.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/ Erdgeschichtliche Denkmalpflege.</p> <p>Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege Mainz und Direktion Lan-</p>	<p><i>Zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege wird im weiteren FNP-Verfahren beteiligt.</i></p> <p><i>Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>		

Anregung		Abwägungsvorschlag	
<p>desarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne unter der unten genannten Rufnummer und Emailadresse zur Verfügung.</p>		<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>	
		Beschlussvorschlag	
		<p>Der Verbandsgemeinderat stimmt den obigen Ausführungen zu.</p>	
		Beschluss	
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	
		ja	nein
		Enthaltungen:	
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:			

12 Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, 54290 Trier vom 28.12.2023 und vom 15.01.2024

Anregung		Abwägungsvorschlag	
<p>Stellungnahme vom 28.12..2023:</p> <p>für die Fristverlängerung bis zum 15.01.2023 möchten wir uns bedanken. Wir werden versuchen, unsere Stellungnahme bis dahin fertigzustellen. Das Plangebiet ist jedoch sehr groß und nach Ausweis der Laserscanningdaten, die uns nun zur Verfügung stehen und unsere bislang vor allem auf Oberflächenfunde beruhenden archäologischen Erkenntnisse in diesem Gebiet in sehr großem Maße ergänzen, ist davon auszugehen, dass wir in allen Bereichen des Plangebietes eine erhebliche Betroffenheit von bodendenkmalpflegerischen Belangen haben und entsprechend auch erhebliche Bedenken gegen die Planung haben.</p> <p>Stellungnahme vom 15.01.2024:</p> <p>im Rahmen o. g. Planungsverfahrens haben wir bereits während der frühzeitigen Behördenbeteiligung eine Stellungnahme am 10.02.2022 und 24.04.2023 abgegeben. Die Stellungnahmen haben weiterhin Bestand und wir bitten Sie uns an allen weiteren Planungsschritten zu beteiligen.</p>		<p><i>Ein Hinweis, dass in allen Bereichen des Plangebietes bodendenkmalpflegerische Belange erheblich betroffen sind, wird in die Begründung zum FNP aufgenommen.</i></p> <p><i>Zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die im Zuge der Abwägung getroffenen Entscheidungen durch den VG-Rat hinsichtlich der hier angeführten Stellungnahmen haben weiterhin Bestand.</i></p> <p><i>Die Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier wird im weiteren Verfahren beteiligt.</i></p>	

Anregung	Abwägungsvorschlag									
<p>Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16-19 DSchG RLP).</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.</p>	<p><i>Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in die FNP-Begründung aufgenommen.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz sowie die GDKE, Landesdenkmalpflege wurden am Verfahren beteiligt.</i></p>									
	Beschlussvorschlag									
	<p><i>Der Verbandsgemeinderat stimmt den obigen Ausführungen zu.</i></p>									
	Beschluss									
<table border="1"> <tr> <td><input type="checkbox"/> einstimmig angenommen</td> <td><input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen</td> <td colspan="2">Anzahl Stimmen</td> <td rowspan="2">Enthaltungen:</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>ja</td> <td>nein</td> </tr> </table>		<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:			ja	nein
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:						
		ja	nein							
<p>An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:</p>										

13 Handwerkskammer Trier, Loebstraße 18, 54292 Trier vom 11.12.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Bezugnehmend auf Ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o. g. Vorhaben unsererseits keine Bedenken erhoben werden.</p>	<p><i>Zur Kenntnisnahme.</i> <i>Keine Beschlussfassung erforderlich.</i></p>

14 Industrie- und Handelskammer, Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier vom 02.01.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Vielen Dank für die erneute Beteiligung an dem oben genannten Verfahren.</p> <p>Die Industrie- und Handelskammer Trier begrüßt die Bemühungen der Verbandsgemeinde, durch die Fortschreibung des Flächennutzungsplans für den Bereich Erneuerbare Energien die Grundlage für eine Steuerung und Konzentration der Windkraftanlagen auf geeignete Flächen</p>	

Anregung	Abwägungsvorschlag																
<p>zu schaffen. Da in vielen Teilen der Region Trier schon heute eine Verfremdung des Landschaftsbilds festzustellen ist, erscheint es gerade auch mit Blick auf den Tourismus als wichtigem Wirtschaftsfaktor unserer Region unerlässlich, einem ungeordneten Ausbau der Windenergie planerisch vorzugreifen. Auch mit Blick auf den Rohstoffabbau und die Rohstoffsicherung ist ein geordneter Ausbau der Windenergie anzustreben.</p> <p>Auf Basis der uns vorliegenden Informationen bestehen keine grundlegenden Bedenken, die der zugrundeliegenden Standortkonzeption und der auf dieser Basis vorgenommenen Auswahl an Potenzialflächen widersprechen.</p> <p>Wir bitten aber darum, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und touristischer Einrichtungen sowie des Rohstoffabbaus und der Rohstoffsicherung im Rahmen der Planung auszuschließen.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Beeinträchtigungen des Rohstoffabbaus und der Rohstoffsicherung werden vermieden, weil genehmigte Abbauflächen und Vorranggebiete Rohstoffabbau im Rahmen des vorliegenden FNP-Entwurfs von der Windenergienutzung ausgeschlossen wurden.</i></p> <p><i>Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind unvermeidlich, werden aber durch die Wahl der Standorte auf ein verträgliches Maß reduziert.</i></p> <tr> <th colspan="2" data-bbox="1346 820 2063 858">Beschlussvorschlag</th> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="1346 858 2063 963"><i>Der Verbandsgemeinderat stimmt den obigen Ausführungen zu.</i></td> </tr> <tr> <th colspan="2" data-bbox="1346 963 2063 1002">Beschluss</th> </tr> <tr> <td data-bbox="1346 1002 1496 1098"><input type="checkbox"/> einstimmig angenommen</td> <td data-bbox="1496 1002 1688 1098"><input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen</td> <td data-bbox="1688 1002 1774 1098">Anzahl Stimmen ja</td> <td data-bbox="1774 1002 1868 1098">nein</td> <td data-bbox="1868 1002 2063 1098">Enthaltungen:</td> </tr> <tr> <td colspan="5" data-bbox="1346 1098 2063 1169">An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:</td> </tr>	Beschlussvorschlag		<i>Der Verbandsgemeinderat stimmt den obigen Ausführungen zu.</i>		Beschluss		<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen ja	nein	Enthaltungen:	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				
Beschlussvorschlag																	
<i>Der Verbandsgemeinderat stimmt den obigen Ausführungen zu.</i>																	
Beschluss																	
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen ja	nein	Enthaltungen:													
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:																	

15 Kommunale Netze Eifel AÖR, Michelbach 1, 54595 Prüm-Niederprüm vom 06.12.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>gegen die Teilfortschreibung der Windenergie bestehen keine Einwände. Es sind keine Leitungen betroffen.</p>	<p><i>Zur Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Keine Beschlussfassung erforderlich.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>die Stellungnahme der Abteilung 8 – Landwirtschaftsbehörde – vom 22.12.2023 und der Unteren Naturschutzbehörde vom 02.01.2024 sind beigefügt.</p> <p>Der Aufgabenbereich Bauleitplanung teilt mit:</p> <p>Das Auswahlkonzept und begründete Auswahlverfahren für die erweiterte Darstellung von Sondergebieten für die Windenergienutzung (Eignungsflächen) ist schlüssig und wird grundsätzlich anerkannt.</p> <p>Die Ziele und Grundsätze der 4. Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 17.01.2023, rechtsverbindlich mit Bekanntmachung vom 30.01.2023,- Kapitel Energieversorgung -Erneuerbare Energien - werden nach den Planunterlagen beachtet bzw. berücksichtigt.</p> <p>Insbesondere das Ziel 163 d der 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms wird bei der vorliegenden Planung beachtet.</p> <p>Der Flächennutzungsplanentwurf-Teilfortschreibung Windenergie- der VG Gerolstein ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Neuerungen des LEP IV und des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (WaLG) anzupassen.</p> <p>Die Pauschalschutzflächen nach dem Naturschutzrecht, FFH-Lebensraumtypen und sonstige, schutzwürdige/geschützte Flächen, sollten innerhalb der geplanten Sondergebiete als solche gekennzeichnet werden, da diese Flächen ja von jeglicher baulicher Inanspruchnahme freigehalten werden sollen.</p> <p>Wie bereits in der landesplanerischen Stellungnahme vom 17.03.2022 und in der Stellungnahme vom 26.04.2023 im vorzeitigen Anhörverfahren mitgeteilt, sollten grundsätzliche Fachfragen/wie Lage im regionalen Biotopverbund, Vorranggebiet für die Forstwirtschaft, Vorranggebiete mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung zu den einzelnen dargestellten Sondergebieten für die Windenergienutzung mit den entsprechenden Fachbehörden vorabgeklärt werden und nicht grundsätzlich dem Einzelgenehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz überlassen werden.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Mit der vorliegenden Planung erfolgt die Anpassung an das LEP IV, 4. Änd. und an das WaLG.</i></p> <p><i>Soweit entsprechende Geodaten vorliegen, werden die Flächen in den Sondergebieten gekennzeichnet und darauf hingewiesen, dass die genaue örtliche Lage und Abgrenzung im Rahmen der Detailplanung geprüft und festgelegt wird.</i></p> <p><i>Die Stellungnahmen der jeweiligen Fachbehörden werden bei der Abwägung berücksichtigt.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Der Empfehlung im Sondergutachten zur Reduzierung der Umfassungswirkung von Schönfeld (siehe Abbildung 20 des Sondergutachtens) -Freihaltesektor 3,5 km sollte gefolgt werden. Gegebenenfalls sollte aufgrund der hohen Vorbelastung von Schönfeld zur weiteren Reduzierung der Umfassungswirkung geprüft werden, den Freihaltesektor Nordost und Südost auf 5,0 km zu erweitern (siehe Abbildung 19). Auf die Erforderlichkeit eines Zielabweichungsverfahrens - siehe beigelegt E-Mail vom 24.07.2023 - weisen wir hin.</p> <p><u>Stellungnahme der Unteren Landwirtschaftsbehörde</u> Seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass bei Kompensationsmaßnahmen möglichst auf Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen verzichtet werden sollte und wenn dies nicht möglich ist in enger Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer und den betroffenen Landwirten erfolgen sollte. Für den Bau von Windkraftanlagen im Wald sollte auf Ersatz-Neuaufforstungen auf landw. Flächen verzichtet werden und hier der Ausgleich wenn nötig über einen Umbau des Waldes z.B. bei nicht standortheimischer Bestockung in natürliche Waldgesellschaften mit Laubgehölzen usw. erfolgen.</p> <p><u>Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde</u> Unserer Dienststelle wurde zu der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein (FNP) gem. § 5 Abs. 2 Ziffer 2 b), Abs. 2b Baugesetzbuch (BauGB) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Im Rahmen der Behördenbeteiligung wird aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt: Vor dem Hintergrund der Neuregelung des §45b Bundesnaturschutzgesetz werden zu den landschaftsplanerisch und naturschutzfachlich umfangreich bearbeiteten Unterlagen keine entgegenstehenden Belange von Natur und Landschaft vorgetragen. Windenergieanlagen liegen gem. §45 (7) BNatSchG i.d.R. - in einem .Flächennutzungsplan - unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange - im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Insofern ergibt sich hier ein Auftrag für die Naturschutzverwaltung, auch wenn das Landschaftsbild, Flora, Fauna ggf. erheblich verändert werden. Dies gilt auch für Standorte innerhalb von Landschaftsschutzgebieten und Naturparken (ohne</p>	<p><i>Die Gremien der Verbandsgemeinde haben sich intensiv mit der Umfassungswirkung und den aus ihrer Sicht notwendigen Freihaltbereichen auseinandergesetzt. Am Ergebnis wird festgehalten</i></p> <p><i>Das Zielabweichungsverfahren wurde beantragt und befindet sich in der Bearbeitung durch die Obere Landesplanungsbehörde.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Entsprechende Hinweise wurden bereits in die Begründung zum FNP aufgenommen.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Kernzone).</p> <p>Insbesondere Standorte in bzw. der Umgebung von NATURA 2000-Gebieten sind über Verträglichkeitsprüfungen entsprechend den vorgelegten Unterlagen abhängig vom konkreten Anlagenstandort auf der Einzelgenehmigungsebene vertieft zu betrachten.</p> <p>Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) haben u.U. eine Reihe verschiedener Einflüsse auf gesetzlich geschützte Arten und deren Lebensräume (z.B. Vögel, Fledermäuse u.a.). Hierbei ist zwischen bau - und anlagebedingten Auswirkungen beim Errichten der Anlagen und betriebsbedingten Auswirkungen während der Laufzeit der WEA zu unterscheiden. Diese Auswirkungen <u>können</u> zum Eintreten folgender Verbotstatbestände führen:</p> <p>Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Zerstörungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</p> <p>Hier sind die Signifikanzschwelle und Erheblichkeit der Auswirkungen zu berücksichtigen sowie die Durchführung von Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen mit einzubeziehen. Bezogen auf das betriebsbedingte Tötungsrisiko bedeutet dies beispielsweise, dass gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht verstoßen wird, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht. Für die Erfüllung des Verbotstatbestandes genügt es nicht, dass im Eingriffsbereich überhaupt Tiere der fraglichen Art angetroffen werden oder einzelne Exemplare zu Tode kommen. Erforderlich sind vielmehr Anhaltspunkte dafür, dass sich das Tötungsrisiko deutlich erhöht (BVerwG, Urt. Vom 9.7.2009-4 C 12.07, Rn. 99).</p> <p>Verbleibende Risiken, die für einzelne Individuen einer Art in der Regel nicht ausgeschlossen werden können, erfüllen den Verbotstatbestand nicht, da sie unter das „allgemeine Lebensrisiko“ fallen.</p> <p><u>Zu den geplanten Sondergebieten</u></p> <p>Standort H1 Am südlichen Rand der Fläche H1 liegt ein erfasster Standort des artenschutzrechtlich besonders geschützten Schwarzstorchs (Horsterfassung aus 2021). Darauf wird bereits jetzt für das weitere Verfahren hingewiesen.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Wie im Umweltbericht (S. 103) dargelegt, ist bei der Detailplanung ein ausreichender Schutzabstand zum Horst einzuhalten, um Störungen des Schwarzstorchs zu ver-</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Im nördlichen Bereich liegen mit Landesforsten abgestimmte Ökokonto-Flächen https://ksp.naturschutz.rlp.de/compensation/acc/7e65c337-0e4a-46dc-8b86-a2e7ab6f959c/report Inwieweit diese mit den Sondergebieten ggf. kollidieren, ist zu prüfen.</p> <p>Standort A1 / Hallschlag - Steinert Eine zwischenzeitlich mit der Ortsgemeinde Hallschlag als Waldbesitzer abgestimmte Ökokontomaßnahme (https://ksp.naturschutz.rlp.de/compensation/acc/dc7503f2^77d4-4ae1-a219-a1dd90abe12d/report) ist zu beachten, kann hier u.E. im weiteren Verfahren als Real-Kompensationsmaßnahme für die WEA-Ausweisung im Standort „Steinert“ dargestellt werden.</p> <p>Die im Verfahren Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 vorgelegte Flächennutzungsplanung ist nach den aktuellen naturschutzrechtlichen Vorgaben des Bundes und des Landes, mit dem Naturschutzrecht, mit den bestehenden Landschaftsschutzverordnungen und auch mit dem Naturpark Vulkaneifel als vereinbar anzusehen.</p> <p>In diesen Schutzgebieten gelten besondere Anforderungen an den Schutz von Natur und Landschaft, die i.d.R. eine Zustimmung der Naturschutzbehörden zum Vorhaben erfordern, es sei denn, es handelt sich um Maßnahmen, die in ihren Einzelheiten in den Zielen der Landesplanung festgelegt sind. Dies ist vorliegend durch §45 BNatSchG der Fall mit der Folge, dass hier die Verbote der Schutzgebietsverordnung nicht greifen.</p> <p>Im jeweiligen Zulassungsverfahren halten wir eine Beteiligung unserer Dienststelle für zweckmäßig und erforderlich.</p> <p>Zu den dargestellten Kompensationsmaßnahmen Die in Karte 3b dargestellten Kompensationsmaßnahmen entsprechen den Zielvorstellungen der Planung vernetzter Biotopsysteme des Landes und den bisherigen Landschaftsplanerischen Zielkonzepten der VG'n (alt) Hillesheim, Gerolstein und Obere Kyll und werden befürwortet. Sie können und sollen verbindlicher in nachfolgenden Verfahren festgesetzt werden. Das Landschaftsinformationssystem (LANIS) mit Kompensationskataster (KSP) enthält ebenfalls bereits umfangreiche Öko-Konto-Flächen Darstellungen - die in der Vergangenheit vereinbart wurden.</p>	<p><i>meiden.</i></p> <p><i>Von Seiten des Forstamtes Hillesheim wurden im Rahmen der Beteiligung diesbezüglich keine Anregungen oder Bedenken geäußert. Im Einzelgenehmigungsverfahren werden etwaige Konflikte geklärt.</i></p> <p><i>Die angesprochene Ökokonto-Fläche steht nicht in Konflikt mit den in der Planung befindlichen 4 WEA im Sondergebiet.</i> <i>Falls neben den bisher im Einzelgenehmigungsverfahren vorgebrachten Kompensationsflächen weiterer Flächenbedarf besteht, kann auf die hier verwiesenen Flächen zurückgegriffen werden. Ein entsprechender Hinweis wird in den Umweltbericht aufgenommen.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die Untere Naturschutzbehörde wird nach Maßgabe der SGD Nord als Genehmigungsbehörde im Zulassungsverfahren beteiligt.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i> <i>Die konkreten Kompensationsmaßnahmen werden im Einzelgenehmigungsverfahren festgelegt und greifen nach Möglichkeit auf Öko-Konto-Flächen zurück. Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung bzw. im</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag							
<p>Das gibt den planenden Kommunen - abhängig von der Verfügbarkeit - Planungssicherheit und kann die nachfolgenden Verfahren beschleunigen. Ökokonten und Flächenpools können gem. §8 LNatSchG getauscht und veräußert werden.</p> <p><u>Hinweis zum Öko-Konto (§8 LNatSchG)</u> Da es sich tlw. um ältere Öko-Konten handelt, eine Monitoring u.E. hier nicht erfolgte, sind die angestrebten Zielzustände auf den vereinbarten Erfolg hin vor einer Inanspruchnahme / später vorgesehenen Abbuchung zu kontrollieren. Ggf. ist Einzelfall nachzujustieren.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde steht hier im weiteren Verfahren bei Rückfragen für eine Beratung zur Verfügung.</p>	<p><i>Umweltbericht ergänzt.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung bzw. im Umweltbericht ergänzt</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>							
	Beschlussvorschlag							
	<p>Der Verbandsgemeinderat stimmt den obigen Beschlussvorschlägen zu. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.</p>							
	Beschluss							
	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	<table border="1"> <tr> <th colspan="2">Anzahl Stimmen</th> <th rowspan="2">Enthaltungen:</th> </tr> <tr> <td>ja</td> <td>nein</td> </tr> </table>	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:	ja	nein
Anzahl Stimmen		Enthaltungen:						
ja	nein							
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:								

17 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz vom 19.12.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag		
<p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau / Altbergbau / Boden und Baugrund / mineralische Rohstoffe:</p> <p>Es ist zu begrüßen, dass unsere letzte Stellungnahme ihren Eingang in Kap. 11.5 der Begründung gefunden hat.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>		

Anregung	Abwägungsvorschlag			
<p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 26.04.2023 (Az.: 3240-1289-13/V7), die auch für die Änderungen (Flächen-Reduzierung bei B6 und C3 sowie Neuaufnahme von C6) weiterhin ihre Gültigkeit behält.</p> <p>Geologiedatengesetz (GeoldG)</p> <p>Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen.</p> <p>Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung.</p> <p>Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html.</p>	<p><i>Die Abwägungsentscheidung des VG-Rates vom 12.09.2023 zur Stellungnahme des Landesamtes vom 26.04.2023 hat weiterhin Bestand.</i></p> <p><i>Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in die Begründung zum FNP aufgenommen.</i></p> <p><i>Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung zum FNP ergänzt.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>			
	Beschlussvorschlag			
	<i>Der Verbandsgemeinderat stimmt den obigen Ausführungen zu.</i>			
	Beschluss			
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen ja nein		Enthaltungen:
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				

18 Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz, Von-Kuhl-Straße 49, 56070 Koblenz vom 29.11.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag		
sollten die Maßnahmen konkret werden und jeweils ein genaueres Gebiet ausgewiesen werden können, könnten einige unserer Festpunkte gefährdet sein. Wir bitten Sie, uns bei Vorliegen konkreter Angaben noch einmal zu kontaktieren.	<i>Das Landesamt wird im weiteren FNP-Verfahren beteiligt.</i>		
	Beschlussvorschlag		
	<i>Der Verbandsgemeinderat stimmt den obigen Ausführungen zu.</i>		
	Beschluss		
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen ja nein	Enthaltungen:
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:			

19 Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, Brunnenstraße 1, 54568 Gerolstein vom 11.01.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag		
<p>wir stimmen der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes unter nachstehenden Auflagen zu:</p> <p>Bei der Errichtung neuer Windkraftanlagen empfehlen wir die Einhaltung der Kipphöhe zu klassifizierten Straßen. Ist der Abstand der Windkraftanlage zu Verkehrsanlagen kleiner als ihre Kipphöhe, so soll die Anlage mind. soweit von der befestigten Fahrbahn entfernt sein wie die Baubeschränkungszone reicht. Der Rotor der Anlage darf in die Baubeschränkungszone hineinragen.</p> <p>Die Abbauabsichten der B 51 sind zu berücksichtigen. Die einzuhaltenden Abstände der neuen Windkraftanlagen sind auf den neuen Fahrbahnrand zu beziehen. Planunterlagen aus denen der neue Fahrbahnrand hervorgeht, können zu gegebener Zeit gerne zur Verfügung gestellt werden (AS Reuth - L 24 Schönfeld, L 24 Schönfeld - AS Stadtkyll).</p> <p>Zur Verringerung des Freihaltebereichs für die Wildbrücke über die B51 bei Stadtkyll wurde Herr Dr. Herrmann, ÖKO-LOG - Freilandforschung, 16247 Parlow angefragt, der die im Anhang beigefügte Stellungnahme abgegeben hat.</p> <p>Auf Basis dieser Stellungnahme ist die Rücknahme des Abwägungsvorschlages zur Verringerung der Freihaltezone für die Grünbrücke zu fordern, um die Funktion der Grünbrücke als Querungshilfe für wandernde Großsäuger zu erhalten und insbesondere zum Schutz des Reproduktionsbe-</p>	<i>zur Kenntnis genommen</i>		
	<i>Entsprechende Angaben und Hinweise sind bereits in der FNP-Begründung dargestellt.</i>		
	<i>Ein entsprechender Hinweis wird in der FNP-Begründung ergänzt.</i>		
	<i>zur Kenntnis genommen Bei der konkreten Festlegung der Einzelstandorte können die Abstände der Anlagen zueinander so gewählt werden, dass weiterhin ein Wanderkorridor mit einer</i>		

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>reiches der Wildkatze im Umfeld der Grünbrücke, der im Rahmen des Monitorings nachgewiesen werden konnte.</p> <p>Einzelheiten zur verkehrlichen Erschließung, der Ausgestaltung der Zufahrten u.a. sind einvernehmlich mit uns zu regeln. Der Anlegung neuer unmittelbarer Zufahrten zur freien Strecke klassifizierter Straßen dürfen nicht angelegt werden. Eine weitergehende Stellungnahme im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder der Baugenehmigungsverfahren behalten wir uns daher vor.</p> <p>Um Beteiligung an den weiteren Planungsschritten und Genehmigungsverfahren wird gebeten.</p> <p>Anhang</p> <p>Kurzgutachten Öko-Log Freilandforschung (Dr. Mathias Herrmann, Joachimsthaler Str. 9, 16247 Parlow) zum Freihaltekorridor an der Wildbrücke über die B51</p> <p>Erforderliche Freihalteflächen um die Grünbrücke Stadtkyll</p> <p>1 Anlass Die VG Gerolstein plant eine Erweiterung des Windparks in Stadtkyll. Die Erweiterungsflächen</p>	<p><i>Breite von ca. 700 m von der Wildbrücke in Richtung Kalkerbachtal freigehalten wird. Damit kann die Funktion der Grünbrücke für Großsäuger und der Reproduktionsbereich der Wildkatze erhalten werden. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung/Umweltbericht aufgenommen.</i></p> <p><i>Der Forderung, den Freihaltebereich um die Wildbrücke wieder zu vergrößern wird daher nicht gefolgt. Die Empfehlungen zum Risikomanagement aus dem Gutachten von ÖKO-LOG werden aber als Hinweise in die Begründung bzw. in den Umweltbericht aufgenommen</i></p> <p><i>Der nun festgelegte Schutzabstand von 400 m zur Wildbrücke stellt einen Kompromiss dar zwischen der Forderung des LBM bzw. des Gutachters (Erhaltung des Freihaltetrichters bis 850 m) und der Forderung der Ortsgemeinde bzw. der Projektierer, den Freihaltebereich auf 250 m entsprechend der Jagdverbotszone zu verkleinern.</i></p> <p><i>Entsprechende Hinweise werden in der FNP-Begründung ergänzt.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Der LBM Gerolstein wird am weiteren FNP-Verfahren beteiligt.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>
	<p>Beschlussvorschlag</p> <p><i>Der Verbandsgemeinderat stimmt den obigen Ausführungen zu. Eine Änderung in der Abgrenzung der Sondergebiete ergibt sich daraus nicht.</i></p>

Anregung

befinden sich in unmittelbarer Nähe der Grünbrücke Stadtkyll/Schönfeld. Zu den Erweiterungsflächen gehören auch Flächen die bei der Einrichtung des Windparks wegen der Nähe zur Grünbrücke und Bedeutung als Anwanderkorridor ausgespart wurden¹. Mit dem Anwanderkorridor sollte der Kernlebensraum der Wildkatze in der Schneifel mit dem Kernlebensraum im Duppacher Rücken verbunden werden. Dabei stellt die Grünbrücke über die B51 das entscheidende Verbindungsstück dar. Von den ursprünglichen Erweiterungsplanungen des Windparks wären der seinerzeit definierte 400 m Freihaltbereich und der 850 m Freihaltetrichter der Grünbrücke betroffen.

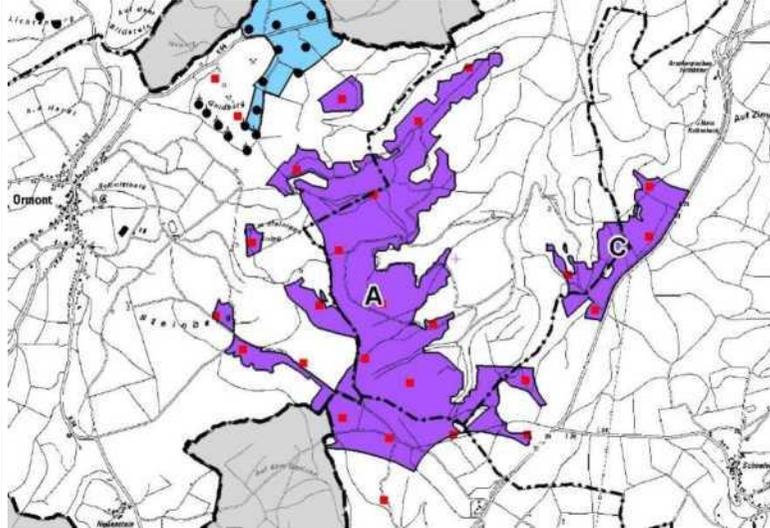


Abb. 1: Windenergieplanungen um Freihaltbereich 2015

Das VG Gerolstein hat im Rahmen der Aufstellung ihres Flächennutzungsplanes Teilbereich Windkraft inzwischen vorgesehen, den 850 m Freihaltetrichter zu der Grünbrücke an der B51 bei Stadtkyll-Schönfeld entfallen zu lassen, um dort die Errichtung von WEA zuzulassen. Der 2015 als Kompromiss mit allen Verfahrensbeteiligten (LBM, Wildkatzenexperten, Jägerschaft, Naturschutzbehörde, Rotwildhegegemeinschaft und Naturschutzverbände) gefundene Freihaltekorridor, der die Zuwanderung störungsempfindlicher Arten aus Richtung Kalkerbachtal erlaubt, wird in seinem Bestand in Frage gestellt.

2 Artvorkommen

Die Grünbrücke Stadtkyll erlaubt es einem breiten Spektrum von Tierarten in einem engen Bereich die ansonsten für Tiere kaum überwindbare Bundesstraße 51 zu queren. Wildkatze und Rot-

Abwägungsvorschlag

Beschluss

einstimmig
angenommen

mit
Stimmenmehrheit
angenommen

Anzahl Stimmen

ja

nein

Enthaltungen:

An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:

¹ Mitteilung seitens BGH-Plan Juli 2015 „Damit ergibt sich im Bereich der Grünbrücke bezogen auf die Sondergebiete ein freier Korridor von 800 m Breite. Nach Nordwesten verengt sich dieser freie Korridor an seiner schmalsten Stelle auf ca. 500 m. Bezogen auf die nächstgelegenen konkreten WEA-Standorte beträgt die Korridorbreite aber ca. 900 m.

Anregung

hirsch sind Zielarten der Grünbrücke. Die Wälder um Stadtkyll sind Kernzone der Wildkatzenverbreitung in Rheinland-Pfalz. Reproduktion im Bereich der Grünbrücke ist nachgewiesen. Der Wald in dem die Grünbrücke liegt, weist eine der höchsten Rotwilddichten von Rheinland-Pfalz auf (>100 Tiere auf 1.000 ha). Daher sind die Bedürfnisse von Wildkatze und Rothirsch in besonderen Maße zu berücksichtigen.

Mit Hilfe eines international anerkannten und publizierten Habitatmodells (KLAR et al. 2008) lässt sich die Eignung der Lebensräume ermitteln. Die Waldgebiete im Umfeld der Grünbrücke weisen eine gute Habitataignung auf (Eignungsklassen 0,45-0,76 nach KLAR et al. 2008). In Abb. 2 sind die Flächen besonders hoher Habitataignung in Schwarz dargestellt. Der grüne Pfeil soll die freizuhaltende Verbundachse symbolisieren.

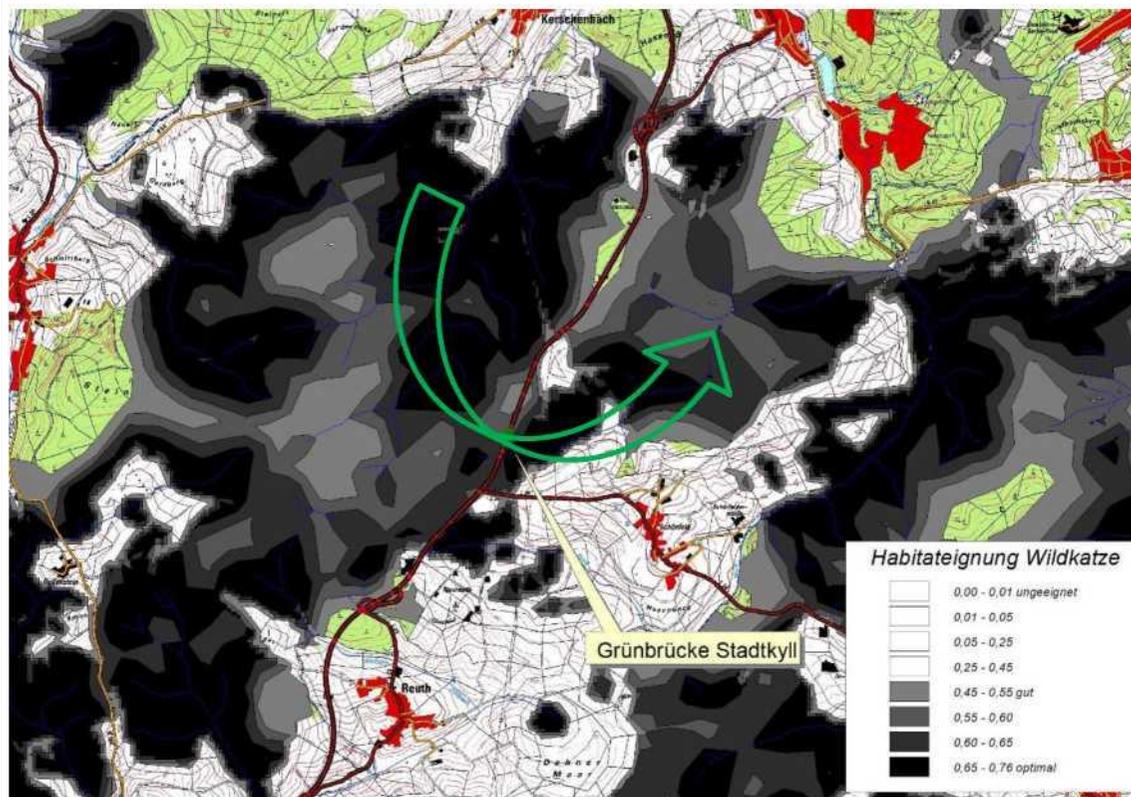


Abb. 2: Habitataignungskarte Wildkatze

3 Ergebnisse aus dem Monitoring der Grünbrücke Stadtkyll

Abwägungsvorschlag

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>2018 wurde die Grünbrücke Stadtkyll baulich fertiggestellt. Seit dem 3. Januar 2019 findet auf der Grünbrücke Stadtkyll ein kontinuierliches Monitoring mit stationären Wildkameras statt. Bisher sind die Daten von 1450 Tagen bis zum 31.12.2022 ausgewertet. Insgesamt wurden 11.168 Wildtiere auf der Grünbrücke registriert (s. Tab. 1). Mit einer Zahl von 7,7 Wildtieren/24 h liegt die Grünbrücke hinsichtlich der Nutzungsintensität durch alle Arten in einem durchschnittlichen Bereich. Mit 0,76 Wildkatzenquerungen/24h weist diese Grünbrücke allerdings die höchste Querungsrate aller im Monitoring befindlichen Querungshilfen für die Wildkatze auf. Auch für den Rothirsch wurden auf dieser Brücke mit 0,89 Tieren/24h die höchsten Werte aller im Monitoring befindlichen Querungshilfen festgestellt. Dies zeigt zum einen wie bedeutsam der hier überführte Korridor für diese beiden Arten ist, es ist auch ein Hinweis darauf, dass mit den bisher geltenden Abstandswerten keine maßgebliche Beeinträchtigung der Funktion durch die vorhandenen Windräder erfolgte.</p> <p>Mit Hilfe des Monitorings konnten auf der Brücke auch Jungtiere von Wildkatzen mit ihrer Mutterkatze nachgewiesen werden. Es waren immer dieselbe, individuell erkennbare Mutterkatze. 12 mal konnte die Mutterkatze 2019 mit einem Jungtier im Zeitraum 13.7. bis 15.10.2019 nachgewiesen werden. 65 mal konnte dieselbe Wildkatze mit 1 oder 2 Jungtieren im Zeitraum vom 9.8.2020 bis zum 4.9.2020 nachgewiesen werden. Die Tiere verhielten sich auf der Grünbrücke vertraut und spielten miteinander. Im Jahr 2022 konnten 3 Nachweise eines Wildkatzengehecks erfolgen. Die in drei Jahren beständige Anwesenheit einer Wildkatzenfamilie zeigt, dass sich der Kernlebensraum und Wurfplatz in unmittelbarer Nähe der Grünbrücke befunden haben.</p>	

Anregung	Abwägungsvorschlag
----------	--------------------

Tab. 1: Nachgewiesene Querungen auf der Grünbrücke Stadtkyll (3.1.2019 – 31.12.2022)

Observed Nights/Days	Stadtkyll	
	1450	
Crossings	absolut	Ø 24 h
Wildkatze	1096	0,76
Fuchs	3177	2,19
Waschbär	85	0,06
Dachs	30	0,02
Baumarder / Steinarder	28	0,02
Iltis	3	0,00
Reh	4111	2,84
Rothirsch	1291	0,89
Wildschwein	584	0,40
Hase	761	0,52
Eichhörnchen	2	0,00
Wildtiere	11168	7,70
Mensch	673	0,46
Kraftfahrzeug	283	0,20

Die Ruheplätze von Mutter und Jungtieren liegen zentral innerhalb des Streifgebietes. Weibliche Wildkatzen haben in Rheinland-Pfalz Streifgebiete von durchschnittlich 700 ha, während die der Kater durchschnittlich 1500 ha groß sind. Von ruhenden Wildkatzen wurden dichte, undurchdringliche Dickichte, wie sie z.B. häufig auf Windwurfflächen zu finden sind, deutlich bevorzugt (SCHRÖDER 2004, MARTZLOFF 2007).

4 Wirkung von Windenergieanlagen auf Wildkatze und Rothirsch

Helldin et al. (2012) haben in ihrer umfangreichen Vergleichsstudie für größere Karnivoren eine Zusammenstellung der Auswirkungen von Bau und Betrieb von WEA, aber auch der Folgen von Erschließung etc. erstellt und kommen

zu dem Ergebnis, dass die Anlagen einen Einfluss auf das Verhalten der untersuchten Arten ausüben. Boldt & Hummel 2013 zeigen auf dieser Basis, dass insbesondere die Störungen durch Freizeitverkehr und Erholung die Lebensräume der Säugetierarten erheblich einengen.

Der größte Störfaktor für die waldbundenen Arten, für die prioritär die Grünbrücke bei Schöfeld errichtet wird, geht dementsprechend von der Erschließung (Wegebefestigung und Verbreiterung) für Windräder und die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten, sowie temporär vom Bau aus. Die ersten, die Störwirkungen auf die Wildkatze konkret mit Flächenverlusten (insbesondere Fortpflanzungs- und Ruhestätten) in Verbindung setzten, waren SIMON ET AL. 2012. THORN

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>& KORN (2014) ermittelten um Kerschenbach-Ormont einen Lebensraumverlust/Kompensationsbedarf in Höhe von 3 ha pro WEA. Wildkatzen können niederfrequente Schwingungen über die Sinneshaare wahrnehmen. Auch die innerartliche Kommunikation verläuft, insbesondere in der Ranz und zwischen Muttertier und Jungtieren, akustisch.</p> <p>Es ist bekannt, dass Mutterkatzen schon bei geringsten Störungen ihr Geheck an einen anderen Ort verlegen (Götz & Roth 2006). Wildkatzenmütter meiden signifikant Bereiche < 200 m von WEA (Simon et al. 2021). In keiner der bisherigen Studien wurde bisher ein Wurf in einer Entfernung von < 200m um eine WEA nachgewiesen (DEUTSCHE WILDTIERSTIFTUNG im Druck). Schlafplätze liegen in der Betriebsphase signifikant weiter von den Anlagen entfernt als vor Inbetriebnahme der Anlagen (BECKER 2019, COSLER 2020, Wemmer-Geist & Trinzen in Vorb.). Windkraftanlagen verringern so dauerhaft die Fläche der zur Reproduktion für Wildkatzen nutzbaren Waldgebiete. Bzw. machen eine Reproduktion unmöglich, wenn die Flächen vollständig mit Windrädern besetzt sind.</p> <p>Der Rothirsch hat die größte Fluchtdistanz aller einheimischen Säugetiere. In Studien wurde gezeigt, dass Rotwild durch die Geräusche und Vibrationen von Windrädern aufgeschreckt werden kann. Das kann dazu führen, dass Rotwild in die Nähe von Straßen oder Siedlungen getrieben wird, wo es dann gefährdet ist. Während und nach den Baumaßnahmen meiden Rothirsche großflächig den Einzugsbereich der Windkraftanlagen. Erst nach einem Zeitraum von ein bis zwei Jahren konnten gewisse Gewöhnungseffekte an Windkraftanlagen nachgewiesen werden (PETRAK 2016). Schwerwiegendere Auswirkungen von WEA auf den Rothirsch sieht PETRAK (2016) durch die Öffnung des Waldes mit Zufahrtsstraßen und damit verbundenen Folgestörungen. Dies kann durch Windkraftanlagen im Freihaltetrichter der Fall sein. Störungen können Schalschäden erheblich ansteigen lassen, die Lösung störungsinduzierter Schale liegt aber nicht in der Reduktion der Bestände (PETRAK 2016). Für Rotwild wird daher ein Mindestabstand von 200 Metern empfohlen. In sensiblen Gebieten, wie zum Beispiel in Rotwildgebieten, kann der Abstand auch 300 Meter oder mehr betragen.</p> <p>5 Etablierte Standards</p> <p>Bei der 2011 fertig gestellten Grünbrücke Wattenheim an der A6 hat das LBM bezüglich der Ausweisung eines Gebietes südwestlich Carlsberg (Wald) für die Windenergienutzung einen Mindestabstand von 3000 m (Wald) gefordert. An der A20 bei Wilsickow (Offenland) wurden Windenergieanlagen gut 500 m entfernt von einer Grünbrücke errichtet. Im Verfahren zur Grünbrücke Oberhaid über die A3 sind Windenergieanlagen in 550 m Entfernung geplant. Die geplanten Windräder sind derzeit strittig, weil sie die Funktionalität insbesondere für Wildkatze und Rothirsch in Frage stellen würden (https://www.7-wege-gegenwind.de/gruenbruecke-ueber-die-a3/). Eine normative Festlegung zu Abständen gibt es unseres Wissens nicht.</p>	

Anregung

6 Empfehlungen

Grünbrücken können nur an den landesweit bedeutsamsten Biotopverbundachsen gebaut werden. Der Standort bei Stadtkyll ist der Analyse des LBM zufolge ein landesweit prioritär bedeutsamer Wiedervernetzungsabschnitt (HERRMANN & WILD 2020). Der seinerzeit festgelegte Freihaltebereich von 400 m und der Freihaltetrichter von 850 m erklärt sich daraus, dass es sich bei einer Grünbrücke nicht um einen Bereich handelt, in dem bestimmte Tierarten punktuell vorkommen und bei dem deshalb ein Radius um das Bauwerk freigehalten werden soll. Vielmehr dient eine Grünbrücke dem Individuenaustausch über die Straße hinweg. Insofern ist es zu kurz gegriffen nur den erforderlichen Standard-Störbereich wie bei Windenergieanlagen im Wald freizuhalten, sondern es muss die Funktion als Korridor berücksichtigt werden. Auch für Photovoltaikanlagen an Straßen werden solche Korridore bis 900 m entfernt erforderlich (Peter et al. 2024).

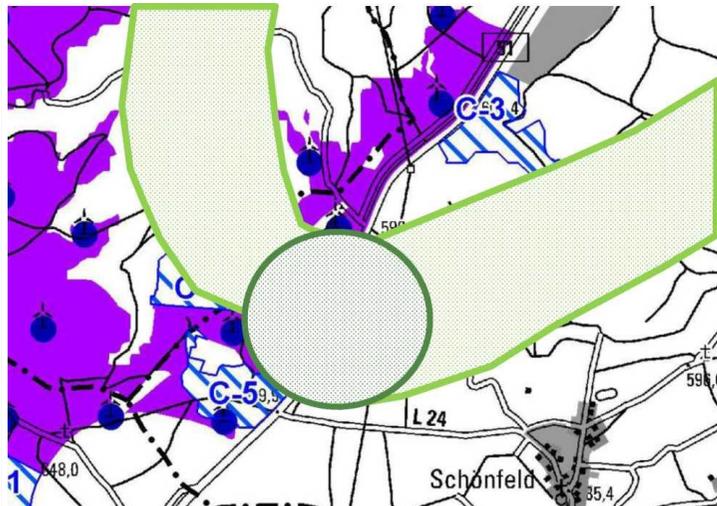


Abb. 3 Erforderlicher Freihaltebereich Grünbrücke Stadtkyll

Die Festlegung muss in solchen besonderen Fällen auf der Basis der spezifischen Habitatsituation im Einzelfall erfolgen. Da die Bachtäler als besonders wichtige Leitstrukturen für die Wildkatze dienen muss der Korridor vom Kalkerbachtal im Westen zum Selbach im Osten der Grünbrücke frei von Windenergieanlagen bleiben. Dies gilt insbesondere für Erschließungsstraßen, die für die Windräder ausgebaut werden sollen.

7 Risikomanagement

1. Soweit weitere Anlagen im Umfeld der Grünbrücke gebaut werden sollte das derzeit auslaufende Monitoring auf der Grünbrücke zum Zwecke einer Wirkanalyse durch die WEA

Abwägungsvorschlag

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Betreiber fortgesetzt werden.</p> <p>2. Soweit der Anwanderkorridor ebenfalls für zusätzliche WEA freigegeben wird, wäre eine tele metrische Untersuchung der Nutzung der veränderten Lebensräume durch die Wildkatze erforderlich, insbesondere hinsichtlich der Nutzung des Korridors.</p> <p>Spezifische wildbiologische Untersuchungen können differenzierte Aussagen erlauben und möglicherweise auch zeigen, dass der erforderliche Schutzbereich um die Grünbrücke eingeengt werden kann.</p> <p>Quellen <small>BECKER, S. (2019): Possible influences of wind farms on wildcats in the German Eifel; Bachelor thesis in the study Wildlife Management. Van Hall Larenstein, University of Applied Sciences Leeuwarden, unveröffentlicht.</small></p>	

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>BOLDT, A. & HUMMEL, S. (2013): Windenergieanlagen und Landsäugetiere. Literatur- übersicht und Situation in der Schweiz. FaunAlpin, Bern.</p> <p>COSLER, M. (2020): Auswirkungen von Windenergieanlagen (WEA) im Wald auf den Lebensraum der Wildkatze. Bachelorarbeit HAWK Göttingen, unveröffentlicht.</p> <p>GÖTZ M. & ROTH M. (2006): Reproduktion und Jugendentwicklung von Wildkatzen im Südharz– eine Projektvorstellung Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. 43. Jahrgang • 2006 • Heft 1: 3–10</p> <p>HEBBLEWHITE, M. (2008): A literature review of the effects of energy development on ungulates: Implications for central and eastern Montana. Report prepared for Montana Fish, Wildlife and Parks, Miles City, MT.</p> <p>HELLDIN, J. O. ET AL. (2012): The impacts of wind power on terrestrial mammals. Report 6510 Natur Vards Verket. 52 p.</p> <p>HERRMANN & WILD (2020): Ermittlung von Wiedervernetzungsmaßnahmen an Bundesfernstraßen in Rheinland-Pfalz. Gutachten im Auftrag des LBM. 91 Seiten. Quelle: https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwj2j7yNu8ODAxVHQ_ED-HUqx_D_YQFnoECA4QAQ&url=https%3A%2F%2Fbim.rlp.de%2Ffileadmin%2FLBM%2FDateien%2FLandespflege%2FFachbeitraege%2F2020-02-27_LBM_Wiedervernetzung_Bundesfernstrassen_RLP.pdf&usq=AOvVaw0lBmZlEGW8UHiN6h4YpTQ&opi=89978449</p> <p>HUPE, K. (2012): Auswirkungen eines Windparks auf die Europäischen Wildkatze am Rödeser Berg, Jagdeinrichtungsbüro www.wolfhagen.de/de/aktuelles/topnews/Erlaeuterungstexte/TFNP/10_Gutachten_Wildkatze.pdf</p> <p>KLAR, N., FERNÁNDEZ, N., KRAMER-SCHADT, S., HERRMANN, M., TRINZEN, M., BÜTTNER, I. & C. NIEMITZ (2008): Habitat selection models for European wildcat conservation. - Biological Conservation 141, 308-319.</p> <p>MARTZLOFF, A. (2007): Day resting places of wildcat (<i>Felis silvestris</i> LINN., SCHREBER 1777) in Vosges du Nord (67). – Master Nancy-Universität</p> <p>MENZEL, C. (2001): Projekt Windkraftanlagen – Untersuchungen zur Raumnutzung ausgewählter heimischer Niederwildarten im Bereich von Windkraftanlagen.</p> <p>PETER ET AL. (2023): Lebensraumverbund und Wildtierwege – erforderliche Standards bei der Bündelung von Verkehrswegen und Photovoltaik – Freiflächenanlagen. Natur und Landschaft 98(11). S. 507 – 515.</p> <p>PETRAK, M. (2016): Windenergie - Rotwild - Naturschutz, Ergebnisse, Empfehlungen und Erfahrungen aus der Eifel – Säugetierkundliche Informationen – 51_2016: 179 - 188.</p> <p>SCHRÖDER, S. (2004): Habitatstrukturen und Einflussfaktoren bei der Tagesquartierwahl von Wildkatzen in der Eifel. – Diplomarbeit, Georg August Universität, Göttingen</p> <p>SIMON, O., DIETZ, M., HUPE, K., GÖTZ, M. & S. JEROSCH (2013): Wildkatzenkonzept Kandrich, nördlicher Soonwald und angrenzende Bereiche. Auswirkungen auf die Europäische Wildkatze durch Bau und Betrieb von Windenergieanlagen im Wald unter Berücksichtigung des Artenschutzes Vorschläge für geeignete Maßnahmen der Eingriffskompensation. Gutachten im Auftrag der juwi Wind GmbH, Wörrstadt, Institut für Tierökologie und Naturbildung, Stand 19.03.2013 unveröffentlicht.</p> <p>SIMON et al. 2021: Auswirkungen anthropogener Eingriffe im Lebensraum Wald auf die Europäische Wildkatze unter besonderer Berücksichtigung von Windenergieanlage</p> <p>THORN & KORN (2014): Sachverständigen Gutachten zum Vorkommen der Europäischen Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>) an dem geplanten Windparkstandort Kerschenbach-Ormont (Landkreis Vulkaneifel, Rheinland-Pfalz).</p> <p>WALTER, D. W. 2006: Response of Rocky Mountain Elk (<i>Cervus elaphus</i>) to Wind-power Development. Am. Midl. Nat. 156:363–375</p>	

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>nach den vorgelegten Unterlagen ist beabsichtigt, für das Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein einen Flächennutzungsplan für den Teilbereich erneuerbare Energien - Sonderbaufläche für Windkraft aufzustellen</p> <p>Zu den bisherigen 4 potentiellen Konzentrationszonen mit einer Größe von 455,8 ha kommen noch 8 potentielle Eignungsflächen mit insg. 638 ha hinzu, was eine deutliche Vergrößerung der Fläche darstellt. Positiv wird bewertet, dass es Konzentrationszonen mit mindestens 30 ha gibt bzw. unter 30 ha als Ergänzung zu bestehenden Sondergebieten bzw. Vorranggebieten.</p> <p>Die vorliegende Planung der Verbandsgemeinde Gerolstein sieht die Ausweisung von WKA- Standorten überwiegend auf Waldstandorten vor. Landwirtschaftliche Nutzflächen werden durch die Flächen B-1, B-4, B-5, B-6, F-1 bei Reuth /StelleIn und H-1 bei Leudersdorf/Kerpen tangiert.</p> <p>"Windenergieanlagen müssen über tragfähige, gut ausgebaute und ganzjährig befahrbare Wege erschlossen sein." Diese Aussage aus dem gegenwärtig gültigen Regionalen Raumordnungsplan - Teilfortschreibung Windkraft - gilt auch heute uneingeschränkt und ist auch zukünftig bei stetig steigenden Größenordnungen der Anlagen gültig. Richtigerweise ist unter Punkt 10.2 der Begründung zu berücksichtigen, dass eine entsprechende Erschließung weitgehend über öffentliche Wege sowie bestehende Wirtschaftswege gesichert werden soll. Landwirtschaftliche Wirtschaftswege sind, auch bei einer vorhandenen bituminösen Befestigung, nicht auf die Aufnahme der entsprechenden Lasten ausgelegt. Zudem sind diese Wege in der Regel nicht breit genug, um die Transporte hierüber abzuwickeln, ohne den Bestand der Wege zu gefährden. Deshalb ist es zwingend erforderlich, dass in den nachfolgenden Planungen Regelungen über die Instandhaltung und Erhaltung des Wirtschaftswegenetzes getroffen werden. Hierzu sind die Betreiber der Windkraftanlagen zu verpflichten, da es nicht die Aufgabe der Gemeinden bzw. der Grundstückseigentümer und Landwirte ist, diese Wege in einem entsprechenden Ausbauzustand zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten.</p> <p>Als weitere Folge des Ausbaus dieser Energieerzeugungsform sind eine Neukonzeption und ein Ausbau der Stromleitungen zu erwarten. Ein Ausbau der Leitungen führt im Einzelfall zu Nachteilen für die Landwirtschaft, die in den entsprechenden Genehmigungsverfahren zu behandeln und dann auch auszugleichen sind. Wir machen deshalb bereits jetzt darauf aufmerksam, dass die Interessen der Landwirtschaft hierzu berücksichtigen sind. Im Zuge der Erstellung des Flächennutzungsplanes sollte u. E. auf diesen (nachfolgenden) Bereich der Stromeinspeisung und -weiterleitung eingegangen werden. Soweit möglich sollte dieser Aspekt auch in der Planung der Anlagestandorte mitberücksichtigt werden.</p> <p>Der Bau von WKA im Wald führt zu einer nicht unerheblichen weiteren Beanspruchung landwirt-</p>	<p><i>Zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in die Begründung zum FNP aufgenommen.</i></p> <p><i>Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung zum FNP ergänzt.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag									
<p>schaftlicher Nutzflächen, da i. d. R.-verlangt wird, die erforderlichen Rodungen in einem Verhältnis von 1:1 durch Neuaufforstungen auszugleichen. Darüber hinaus wird je nach Anzahl der Anlagen und Anlagestandort durch den Bau der WKA ein sehr erheblicher Bedarf an Ausgleichsflächen hervorgerufen, der die Landwirtschaft stark belasten kann.</p> <p>Wir verweisen auf § 14 Absatz 2 des Landeswaldgesetzes. Demnach soll in Gebieten mit überdurchschnittlich hohem Waldaufkommen nur dann eine Ersatzaufforstung verlangt werden, <i>"wenn ihr wichtige Belange, insbesondere der Agrarstruktur, nicht entgegen stehen"</i>. Die Belange der Agrarstruktur stehen häufig einer Ersatzaufforstung entgegen. Aus landwirtschaftlicher Sicht sollte soweit möglich auf Ersatzaufforstungen verzichtet werden, um den Flächenbedarf an landwirtschaftlichen Nutzflächen zu verringern.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweisen wir außerdem auf den Erlass des MULEWF vom 09.10.2014, wonach in Landkreisen mit einem Waldanteil von mindestens 35 % grundsätzlich eine Aufwertung vorhandener Waldbestände anstelle einer Ersatzaufforstung zu verlangen ist. Weitere landwirtschaftliche Belange sind erst auf der Ebene der Baugenehmigung für Anlagen bzw. im Rahmen der Erstellung eines evtl. erforderlichen Bebauungsplanes zu berücksichtigen.</p> <p>Die Planung sieht zahlreiche Kompensationsmaßnahmen im Offenland vor. Die Maßnahmen O 1 bis O 3 werden unsererseits aus agrarstrukturellen Belangen abgelehnt. Hier sollen u.a. Ackerland in extensives Grünland umgewandelt oder Baumpflanzungen auf Ackerstandorten durchgeführt werden. Dies ist nicht mit der Bewirtschaftung und der Agrarstruktur vereinbar und wird unsererseits daher abgelehnt.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in die Begründung zum FNP aufgenommen.</i></p> <p><i>Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung zum FNP ergänzt.</i></p> <p><i>Der Landschaftsplan-Teilfortschreibung Windenergie zeigt lediglich sinnvolle Räume für mögliche Kompensationsmaßnahmen auf. Konkrete Maßnahmen und Flächenzuordnungen erfolgen erst auf der Ebene der Einzelgenehmigungsplanung in Abstimmung mit den Flächeneigentümern und Flächennutzern.</i></p>									
	<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der Verbandsgemeinderat stimmt den obigen Ausführungen zu.</p>									
	<p>Beschluss</p> <table border="1" data-bbox="1346 1254 2065 1353"> <tr> <td data-bbox="1346 1254 1496 1353"><input type="checkbox"/> einstimmig angenommen</td> <td data-bbox="1496 1254 1688 1353"><input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen</td> <td colspan="2" data-bbox="1688 1254 1868 1353">Anzahl Stimmen</td> <td data-bbox="1868 1254 2065 1353" rowspan="2">Enthaltungen:</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td data-bbox="1688 1289 1771 1353">ja</td> <td data-bbox="1771 1289 1868 1353">nein</td> </tr> </table> <p>An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:</p>	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:			ja	nein
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen		Enthaltungen:						
		ja	nein							

21 Planungsgemeinschaft Region Trier, Deworastr. 8, 54290 Trier vom 02.01.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag		
<p>die Planungsgemeinschaft Region Trier hat bereits im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme, sowie der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB, die betroffenen Belange mitgeteilt. Wir bitten diese auch weiterhin zu berücksichtigen.</p> <p>Die Fläche C-6, die in den vorherigen Verfahrensschritten noch nicht Teil der Planung war, ist im Regionalen Raumordnungsplan als Waldfläche dargestellt und befindet sich innerhalb eines Bereichs mit guter Eignung für die landschaftsbezogene Freizeit und Erholung. Wir bitten dies im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Darüber hinaus sind keine weiteren Belange der Regionalplanung betroffen.</p>	<p><i>Die Abwägungsentscheidung des VG-Rates vom 12.09.2023 zur Stellungnahme der Planungsgemeinschaft vom 20.04.2023 hat weiterhin Bestand.</i></p> <p><i>Der Konflikt mit der Inanspruchnahme von Gebieten mit guter Eignung für die landschaftsbezogene Erholung wurde in der Begründung bereits behandelt. zur Kenntnis genommen</i></p>		
	Beschlussvorschlag		
	Der Verbandsgemeinderat stimmt den oben aufgeführten Ausführungen und Abwägungsvorschlägen zu.		
	Beschluss		
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	
		ja	nein
Enthaltungen:			
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:			

22 SGD Nord - Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Deworastraße 8, 54290 Trier vom 13.12.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag		
aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen von hier aus nach wie vor keine Bedenken gegen die Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes und auch keine sonstigen Anregungen.	zur Kenntnis genommen		
	Beschlussvorschlag		
	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.		
	Beschluss		
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	
		ja	nein
Enthaltungen:			

Anregung	Abwägungsvorschlag
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:

23 SGD Nord - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Deworastraße 8, 54290 Trier vom 04.12.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
gegen die Planfassung der o. g. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplan (Offenlage) bestehen keine Einwände.	zur Kenntnis genommen Keine Beschlussfassung erforderlich

24 SGD Nord, Referat Naturschutz Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz vom 21.12.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Die o.g. Bauleitplanung der VG Gerolstein fällt nicht in die Zuständigkeit der Oberen Naturschutzbehörde.</p> <p>Die Belange des Naturschutzes sind im Rahmen der Beteiligung von der Unteren Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel einzubringen. Es ist deshalb sicherzustellen, dass diese im Verfahren beteiligt wird. Eine Prüfung dieser Vorgaben erfolgt unsererseits nicht.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet pauschal nach §30 BNatSchG geschützte Flächen liegen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten. Es wird empfohlen, diese Bereiche gemäß Umweltbericht um die gesetzlich geschützten Biotope (Teilflächen B, C, D, E, F, H) zu verkleinern oder diese zumindest von jeglicher baulicher Inanspruchnahme freizuhalten. Zudem sollten die vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen befolgt werden. Ebenso sollten die Hinweise zur Natura-2000-Verträglichkeit für das FFH-Gebiet „Duppacher Rücken“ sowie für das Vogelschutzgebiet „Vulkaneifel“ auf der Einzelgenehmigungsebene beachtet werden.</p> <p>Gemäß Mitteilung des Referates 43 - Bauwesen im Hause unterliegt die beschriebene Planung nicht der Sonderaufsicht der SGD Nord, so dass von dort keine weitere Stellungnahme erfolgt.</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p> <p><i>Die Untere Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung wurde am Verfahren beteiligt.</i></p> <p><i>Der VG-Rat hat in seiner Sitzung am 12.09.2023 beschlossen, die angesprochenen Flächen von jeglicher baulicher Inanspruchnahme freizuhalten.</i></p> <p>zur Kenntnis genommen</p>

Anregung	Abwägungsvorschlag								
	Beschlussvorschlag								
	Der Verbandsgemeinderat stimmt den oben aufgeführten Ausführungen und Abwägungsvorschlägen zu. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich nicht.								
	Beschluss								
	<table border="1"> <tr> <td><input type="checkbox"/> einstimmig angenommen</td> <td><input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen</td> <td>Anzahl Stimmen</td> <td>Stimmen</td> <td rowspan="2">Enthaltungen:</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>ja</td> <td>nein</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	Stimmen	Enthaltungen:			ja
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	Stimmen	Enthaltungen:					
		ja	nein						
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:									

25 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier vom 05.01.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 27.11.2023.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente: Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH Zeichenerklärung Vodafone GmbH Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH</p>	<p><i>Zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p>Keine Beschlussfassung erforderlich.</p>

26

Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rauschermühle Netzplanung, Am Heiligenhäuschen, 56841 Faid vom 05.12.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag		
wir bitten Sie unsere Stellungnahme vom 23.03.2023 weiterhin zu berücksichtigen.	<i>Die Abwägungsentscheidung des VG-Rates vom 12.09.2023 zur Stellungnahme der Westnetz GmbH vom 23.03.2023 hat weiterhin Bestand.</i>		
	Beschlussvorschlag		
	<i>Der Verbandsgemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.</i>		
Beschluss			
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stimmen	
		ja	nein
Enthaltungen:			
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:			

27

Ortsgemeinde Walsdorf-Zilsdorf, Ringstraße 26, 54578 Walsdorf vom 20.12.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag		
in der letzten Ratssitzung am 14.12. wurde über die Offenlage der Planungsunterlagen Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes der VG gesprochen, beraten und folgendes einstimmig beschlossen: Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Walsdorf lehnt die im Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein vorgesehene Fortführung der Vorrangfläche für Windenergienutzung im Bereich der Walsdorf- Zilsdorfer Gemarkung Flur 8 ab und bittet darum diese Vorrangfläche herauszunehmen. Folgende Begründung gibt der GR hierzu an: Die im Bereich der Gemeinde Walsdorf, Gemarkung Zilsdorf, Flur 8 aufgestellten Windenergieanlagen stehen schon seit über 10 Jahren still und sollen in absehbarer Zeit zurückgebaut werden. Seit 2016 besteht keine Betriebserlaubnis mehr für diese Windenergieanlagen. Der Bau dieser Anlagen hat damals zu großem Unfrieden und Streit innerhalb der Dorfbevölkerung geführt, da diese grenzwertig nahe an dem Ort Zilsdorf liegen.			
	<i>zur Kenntnis genommen</i>		
	<i>zur Kenntnis genommen</i>		

Anregung	Abwägungsvorschlag				
<p>Der Bau von Anlagen für erneuerbare Energien soll nicht verhindert werden, sondern eine Umsetzung mit der Akzeptanz der gesamten Dorfbevölkerung soll die Devise sein. Einzelne Haushalte/ Bürger-innen sollen nicht aufgrund ihrer Nähe zu der Vorrangfläche benachteiligt und evtl. gesundheitlich beeinträchtigt werden. Daher beantragt die Gemeinde Walsdorf-Zilsdorf eine Umwandlung der Windenergieflächen in Flächen für Photovoltaik. Dieses hatte ich ja bereits in einem Gespräch bei Ihnen mit Hr. Böffgen angesprochen.</p> <p>Anlage: Beschlussausfertigung Offenlage Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes bis zum 05.01.2024</p> <p>Sachverhalt: Die im Bereich der Gemeinde Walsdorf, Gemarkung Zilsdorf, Flur 8 aufgestellten Windenergieanlagen stehen schon seit über 10 Jahren still und sollen in absehbarer Zeit zurückgebaut werden. Seit 2016 besteht keine Betriebserlaubnis mehr für diese Windenergieanlagen. Der Bau dieser Anlagen hat damals zu großem Unfrieden und Streit innerhalb der Dorfbevölkerung geführt. Der Bau von Anlagen für erneuerbare Energien soll nicht verhindert werden, sondern eine Umsetzung mit der Akzeptanz der Dorfbevölkerung soll die Devise sein. Daher beantragt die Fraktion Linnertz den Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:</p> <p>Beschluss: Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Walsdorf lehnt die im Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein vorgesehene Fortführung der Vorrangfläche für Windenergienutzung im Bereich der Walsdorf-Zilsdorfer Gemarkung Flur 8 ab und bittet darum, diese Vorrangfläche herauszunehmen.</p> <p>Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 12</p>	<p><i>Das Vorranggebiet in Zilsdorf ist eine originäre Ausweisung der Planungsgemeinschaft Trier und ist entsprechend als Vorranggebiet Windenergie im Regionalen Raumordnungsplan, Teilfortschreibung Windenergie 2004 dargestellt. Die VG Gerolstein hat diese Fläche lediglich nachrichtlich übernommen und an die Vorgaben des LEP IV, 4. Änderung (Siedlungsabstand von 720 m bei Repowering) angepasst.</i></p> <p><i>Es liegt nicht in der Entscheidungsbefugnis der Verbandsgemeinde, das Vorranggebiet Zilsdorf entfallen zu lassen bzw. durch ein Sondergebiet für Photovoltaik zu ersetzen. Diese Entscheidung trifft die Planungsgemeinschaft Region Trier.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>				
	<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Der VG-Rat stimmt dem obigen Abwägungsvorschlag zu. Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergeben sich daraus nicht.</p>				
	<p>Beschluss</p> <table border="1"> <tr> <td><input type="checkbox"/> einstimmig angenommen</td> <td><input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit</td> <td>Anzahl Stimmen</td> <td>Enthaltungen:</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen	Enthaltungen:
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Anzahl Stimmen	Enthaltungen:		

Anregung	Abwägungsvorschlag			
		angenommen	ja	nein
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:			

28 Ortsgemeinde Stadtkyll, Hauptstraße 3, 54589 Stadtkyll vom 02.01.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>der Verbandsgemeinderat hat beschlossen, den anhand der zuvor gefassten Abwägungsbeschlüsse überarbeiteten und ergänzten Planentwurf gemäß § 3 Abs. 2 für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.</p> <p>Im Rahmen dieser erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zu dem o. g. Verfahren bittet die Ortsgemeinde Stadtkyll nochmals die bereits vorgebrachten Anregungen zu überdenken und zu berücksichtigen:</p> <p>Wie bereits vorgebracht, gibt es innerhalb der Verbandsgemeinde Gerolstein einige Gebiete, die bereits durch Windenergie in Anspruch genommen werden. Diese befinden sich fast ausnahmslos auf dem Gebiet der Alt-VG Obere Kyll. Jetzt sollen weitere Windenergieanlagen in genau diesem bereits belasteten Gebiet ermöglicht werden. Damit wird erreicht, dass die beiden anderen Alt-VGs nahezu von Windenergie freibleiben. Unserer Landschaft wird die Schutzwürdigkeit abgesprochen, da wir bereits unseren Teil zur Energiewende leisten. Das vorausseilende Handeln der Alt-VG Obere Kyll holt uns hierbei wieder ein, weil wir jetzt nochmals stärker zugebaut werden sollen. Der Süden hält sich mit nicht überprüfbaren Schutzbereichen zum Niederschlagsradar und der Verteidigungsanlage Gerolstein frei von störender Bebauung durch Windenergie. Die Erholungsfunktion unserer Landschaft wird unberechtigterweise hinter der in der Alt-VG Gerolstein und Hillesheim zurückgesetzt! Um die Belastung auf die Alt-VG Obere Kyll nicht weiter zu verstärken, sollten Flächen in den anderen Alt-VG vorrangig gesucht werden!</p> <p>Wir fordern nach wie vor eine fairere Verteilung über das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde und nicht nur auf den ohnehin schon belasteten Teil der Alt-VG Obere Kyll. Gleichzeitig begrüßen wir aber die Möglichkeit, den bestehenden Windpark zu erweitern.</p> <p>Damit die Erweiterung des Windparks in Stadtkyll effektiv gestaltet werden kann, bitten wir den Freihaltbereich für die Wildbrücke Stadtkyll nochmals zu überdenken.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Wie Karte-1 Restriktionsanalyse im Anhang zur Begründung zu entnehmen ist sind nicht Schutzbereiche um das Niederschlagsradar oder die Verteidigungsanlage Gerolstein maßgeblich, dass dort keine Sondergebiete ausgewiesen werden, sondern die Kernzone des Naturparks, Schutzabstände zu Siedlungen und die Unterschreitung der Mindestwindgeschwindigkeit. In Verbindung mit der festgesetzten Mindestgröße von 30 ha ergeben sich in den hier angesprochenen Gebieten keine Eignungsflächen.</i></p> <p><i>Zudem ist festzustellen, dass es ausdrücklicher Wunsch einiger Ortsgemeinden der ehemaligen VG Obere Kyll ist, zusätzliche Sondergebiete für Windenergienutzung auszuweisen.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Als weiches Kriterium wird die Wildbrücke über die B51 nordöstlich von Schönfeld aufgeführt. In der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Obere Kyll wurde diese Wildbrücke bereits 2015 mit einem Schutzradius und einem Freihaltetrichter geplant. Der Freihaltetrichter wurde während der frühzeitigen Beteiligung als nicht mehr relevant angesehen. Der Schutzradius von 400 Metern soll gemäß der ausliegenden Planunterlagen weiterhin übernommen werden.</p> <p>Es konnten bisher keine Störwirkungen von Windenergieanlagen auf die Wildkatze und sonstige Wildwechsel festgestellt werden. Selbst die Jagdverbotszone um die Wildbrücke reicht nur bis zu einer Entfernung von 250m. Im Gegensatz zur Windenergieanlage führt die Jagd zweifellos zu einer Vergrämung. Wenn in 250m entfernt also gejagt werden darf und die Funktion der Wildbrücke dadurch nicht gestört wird, kann eine Windenergieanlage in dieser Entfernung also ebenfalls die Funktion der Wildbrücke nicht stören.</p> <p>Wir bitten daher darum, - sofern ein Freihaltbereich um die Wildbrücke überhaupt notwendig sein sollte - diese auf maximal 250 Meter anzusetzen.</p> <p>Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie die Anregung der OG Stadtkyll erneut überdenken bei den weiteren Planungen berücksichtigen und verbleiben</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die Freihaltezone im Umfeld der Wildbrücke wurde im FNP-Verfahren 2015 auf der Grundlage eines Gutachtens im Auftrag des LBM, einer Erörterung der konkreten Vor-Ort-Situation mit dem Gutachter und unter Berücksichtigung der Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde, des LBM, des Landesjagdverbands, der Rotwildhegegemeinschaft und der Naturschutzverbände als Kompromiss festgelegt.</i></p> <p><i>Der Freihaltbereich von 400 m um die Wildbrücke stellt dabei den fachgutachterlich noch akzeptierten <u>Mindestabstand</u> für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Wildbrücke dar.</i></p> <p><i>Der nach Nordwesten anschließende „Freihaltetrichter“ sollte den störungsfreien Zugang des Wildes in den Zentralbereich des Arenbergschen Forstes bzw. in das Talsystem des Kalkerbachs gewährleisten. Dieser „Freihaltetrichter“ ist gutachterlich nicht belegt, sondern das Ergebnis der Abwägung der unterschiedlichen Interessen in diesem Bereich.</i></p> <p><i>In dem mittlerweile vorliegenden Gutachten der Firma ÖKO-LOG (siehe Stellungnahme Nr. 19 des LBM) wird die Bedeutung der Wildbrücke insbesondere für das Rotwild und die Wildkatze dargestellt sowie mögliche Störwirkungen durch nahegelegene WEA.</i></p> <p><i>Die beschlossene Freihaltezone von 400 m stellt einen Kompromiss dar zwischen dem jetzt gutachterlich empfohlenen 850 m-Freihaltetrichter und der 250 m - Jagdverbotszone.</i></p> <p><i>Der Forderung nach einer weiteren Reduzierung auf 250 m wird daher nicht gefolgt.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag			
	Beschlussvorschlag			
	<i>Der VG-Rat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu. Eine Änderung der Sondergebietsgrenze ergibt sich daraus nicht.</i>			
	Beschluss			
<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl men ja	Stim- men nein	Enthaltungen:
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				

29 Ortsgemeinde Wiesbaum vom 02.01.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag			
<p>hiermit möchten wir seitens der Ortsgemeinde Wiesbaum folgenden Hinweis im Zuge der Beteiligung vortragen.</p> <p>Die Ortsgemeinde Wiesbaum beabsichtigt im Laufe der nächsten Jahre ein Neubaugebiet auszuweisen. Hierzu hat der Gemeinderat im ersten Schritt beschlossen, einen städtebaulichen Planer mit der Eruierung der möglichen Erweiterung des Ortes zu beauftragen. Da noch kein Bereich hierzu feststeht, können wir lediglich auf das Vorhaben hinweisen und bitten dies zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</i></p>			

30 Ortsgemeinde Scheid vom 04.01.2024

Anregung	Abwägungsvorschlag			
<p>die Ortsgemeinde Scheid setzt sich für den Ausbau der erneuerbaren Energien ein und unterstützt die Vorhaben im Bereich des Ausbaus von erneuerbaren Energien in der eigenen Gemarkung nach den ihr gegebenen Möglichkeiten in vollem Umfang.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung der Teilfortschreibung Windenergie hat sich die Gemeinde Scheid daher bereits am 18.08.2020 im Gemeinderat mit den Wirkungen des Entwurfes der Teilfortschreibung Windenergie befasst und in der Konsequenz in der Sitzung am 20.10.2020 beschlos-</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>			

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>sen, bei der Verbandsgemeinde zu beantragen, dass die Windgeschwindigkeit in 140m Höhe von 6,4 m/s auf 6,3 m/s abgesenkt wird, damit eine Ausweisung des in der angehängten Karte dargestellten Gebietes möglich wird. Dieser Antrag wurde allerdings nicht in den Planungen berücksichtigt.</p> <p>Diese Absicht hat die Ortsgemeinde in verschiedenen Gesprächen mit der Verwaltung immer wieder wiederholt und verfolgt dieses Interesse weiterhin.</p> <p>Die Ortsgemeinde regt daher für die Teilfortschreibung Windenergie an, die Windgeschwindigkeit in 140m Höhe von 6,4 m/s auf 6,3 m/s abzusenken - falls möglich auch nur für die Gemarkung Scheid.</p> <p>Weitere Bedenken gegen die Planung bestehen seitens der Ortsgemeinde Scheid nicht.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>In der Ortsgemeinde Scheid werden durch die Reduzierung des Siedlungsabstandes gemäß LEP IV, 4. Änderung Vorrangflächen für Windenergienutzung aus dem Regionalen Raumordnungsplan wieder in die Flächennutzungsplanung aufgenommen, so dass sich im Zusammenhang mit dem Repowering auf dem Gemeindegebiet neue Möglichkeiten für die Windenergienutzung ergeben.</i></p> <p><i>Der Verbandsgemeinderat hält an der einheitlichen Anwendung des Kriteriums „Mindestwindgeschwindigkeit von 6,4 m/s“ auf dem gesamten Gebiet der VG fest. Eine Sonderregelung für Scheid wird nicht zugelassen, da andernfalls ein Präzedenzfall geschaffen wird, der auch zu Sonderregelungen in anderen Ortsgemeinden führen könnte und damit dem Ansinnen der VG, eine Konzentration auf wenige gut geeignete Standorte zu erreichen, entgegenstehen würde.</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>
	Beschlussvorschlag
	<p>Der Verbandsgemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu. Der Anregung, die Mindestwindgeschwindigkeit auf 6,3 m/s in 140 m Höhe abzusenken, wird nicht gefolgt.</p>
	Beschluss
	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mit Anzahl Stimmen Enthaltungen:

Anregung	Abwägungsvorschlag			
	angenommen	Stimmenmehrheit angenommen	ja	nein
An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				

31 Gemeinde Hellenthal, Rathausstraße 2, 53940 Hellenthal/Eifel vom 01.12.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>gegen das u.a. Bauleitplanverfahren „Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes Windenergie“ bestehen Seitens der Gemeinde Hellenthal keine Bedenken, da sich die möglichen Eignungsflächen in ausreichender Entfernung zur Grenze des Gemeindegebiets Hellenthal befindet und hierdurch keine Beeinträchtigung für die Wohnbebauung, Naturschutzgebiete und das Landschaftsbild der Gemeinde Hellenthal zu befürchten ist.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</i></p>

32 Gemeinde Dahlem, Hauptstraße 23, 53949 Dahlem vom 20.12.2023

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>mit Schreiben vom 21.11.2023 informierten Sie die Gemeinde Dahlem im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB über die Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein.</p> <p>Insofern darf ich zu der vg. Bauleitplanung erneut wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>Gem. der zeichnerischen Darstellung und der Ziff.5.1.1 der Städtebaulichen Begründung ist südöstlich von Hallschlag die Darstellung einer 32 ha großen Eignungsfläche/WKZ vorgesehen (Eignungsfläche A-1). Die Fläche grenzt im Süden unmittelbar an die Gemarkung Kronenburg.</p> <p>Der Ort Kronenburg ist aufgrund seiner touristischen und kulturellen Vielfalt der Erholungsschwerpunkt in der Gemeinde Dahlem. Beispielhaft zu nennen sind hier der historische Burgbering mit seinen Baudenkmalern, der Kronenburger See mit dem unmittelbar angrenzenden Ferienpark, die beiden „Eifelblick-Standorte“, der in der Umsetzung befindliche „Sternenblick“ sowie die im Bereich von Kronenburg bestehenden Wander- und Radwege.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag
<p>Die Räume um die Ortslage Kronenburg weisen eine überaus attraktive Natur- und Kulturlandschaft auf, welches als hohes Kapital für die touristische Nutzung anzusehen ist und somit eine wesentliche Grundlage der gemeindlichen Tourismusstrategie darstellt. Hierdurch bedingt kommt dem Ort Kronenburg eine hohe Bedeutung für Tourismus und Fremdenverkehr und somit auch für die wirtschaftliche Entwicklung der Region zu.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>
<p>Durch die Errichtung von Windkraftanlagen in der dargestellten Zone ist eine starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Dies führt zu erheblichen Qualitätsverlusten bei der Wahrnehmung der eifeltypischen Landschaften mit der Folge einer negativen Beeinflussung des Tourismus.</p>	<p><i>Im Rahmen der UVP zum Einzelgenehmigungsverfahren wurden Foto-Visualisierungen des geplanten Windparks im Sondergebiet A-Hallschlag erstellt. Danach sind die Anlagen vom Aussichtspunkt auf der Burgruine Kronenburg aus deutlich sichtbar.</i></p>
<p>Auf Seite 41 der Städtebaulichen Begründung wird auf die vorgenannte Problematik bereits hingewiesen.</p>	<p><i>zur Kenntnis genommen</i></p>
<p>Das Argument der Vorbelastung durch bereits bestehende Windkraftanlagen in den angrenzenden Sondergebieten greift hier nicht, da die neuen Anlagen, dem heutigen Stand der Technik entsprechend, eine Höhe von rd. 250 m erreichen werden und somit erheblich höher sind als die bestehenden WKA.</p>	<p><i>In der Tat sind die neuen Anlagen deutlich höher als die bestehenden Anlagen. Es sind aber bereits Planungen im Gang, die Anlagen auf dem Goldberg in Ormont durch neue und damit auch deutlich höhere Anlagen zu ersetzen. Insofern ist eine unvermeidbare Vorbelastung mit vergleichbar hohen Anlagen zu erwarten.</i></p>
<p>Ich bitte die bestehenden Planungen nochmals eingehend zu überprüfen und von einer Ausweitung der geplanten Konzentrationszone A-Hallschlag abzusehen.</p>	<p><i>Durch den Ausbau der Windenergienutzung wird zweifellos und unvermeidbar das Landschaftsbild technisch überprägt und damit auch die Umgebung von Kronenburg mit ihren touristischen Einrichtungen und dem denkmalgeschützten Bereich. Durch die bestehende und in Zukunft durch Repowering zunehmende Vorbelastung werden die neuen Anlagen im Sondergebiet A-Hallschlag den Landschaftscharakter und die Wahrnehmung der Landschaft nicht grundsätzlich verändern, aber die technische Überprägung verstärken. Angesichts des lt. EEG „überragenden öffentlichen“ Interesses am Ausbau der Windenergie wird die Anregung daher zurückgewiesen und das Sondergebiet A-Hallschlag im FNP-Verfahren weiter verfolgt.</i></p>

Anregung	Abwägungsvorschlag				
	Beschlussvorschlag				
	<i>Der VG-Rat stimmt den obigen Abwägungsvorschlägen zu. Das Sondergebiet A-Hallschlag wird im FNP-Verfahren weiter verfolgt.</i>				
	Beschluss				
	<input type="checkbox"/> einstimmig angenommen	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit angenommen	Anzahl Stim- men ja	Stim- men nein	Enthaltungen:
	An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:				